

# Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster

#### zur

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung des § 20a des Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Einrichtungsbezogene Impfpflicht) vom 24.03.2022 und der Ergänzenden Regelung zu Nachmeldungen gem. § 20a Abs. 4 IfSG vom 19.04.2022

Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 und 3 und § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) sowie § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung des § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (Einrichtungsbezogene Impfpflicht) vom 24.03.2022 und die Ergänzende Regelung zu Nachmeldungen gem. § 20a Abs. 4 IfSG vom 19.04.2022 werden mit Wirkung ab 01.01.2023 aufgehoben.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster in Kraft.

### Begründung:

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20 a IfSG tritt aufgrund des Inkrafttretens von Artikel 2 Ziffer 1 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 4 Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 11.12.2021 (BGBI. 2021 I S. 5162 - <u>Bundesgesetzblatt (bgbl.de)</u>) zum 01.01.2023 dementsprechend mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Da § 20 a IfSG mit Ablauf des 31.12.2022 komplett wieder aufgehoben worden ist, bestehen auch keine Nachweispflichten mehr nach § 20a Abs. 1 bis 5 IfSG. Die oben genannte Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster vom 24.03.2022 sowie die ergänzende Regelung vom 19.04.2022 waren somit ebenfalls mit Ablauf des 31.12.2022 aufzuheben.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.





Die Festsetzung des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <a href="https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum">https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum</a> aufgeführt sind.

# **Hinweis:**

Ich weise darauf hin, dass ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Herzberg (Elster), den 21. Dezember 2022

In Vertretung

Roland Neumann

Beigeordneter und Dezernent